



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Paket Europäische Netze

13.05.2025 - 05.08.2025

Drs. 19/6918, 19/7596

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Der Bayerische Landtag begrüßt die durch die EU-Kommission für Ende des Jahres 2025 angekündigte Verabschiedung eines Pakets zum Thema europäische Netze. Das Paket soll aus Legislativmaßnahmen und nicht-legislativen Maßnahmen bestehen.

Ausdrücklich begrüßt werden folgende allgemeine Zielsetzungen der EU-Kommission:

- Gewährleistung der grenzüberschreitend integrierten Planung und Durchführung von Projekten, insbesondere Verbindungsleitungen
- Straffung, Verkürzung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren
- effizientere Nutzung der bestehenden Infrastruktur durch Digitalisierung und Innovation
- Unterstützung des Ausbaus der Wasserstoff- und Kohlendioxidinfrastruktur
- besserer Schutz für kritische grenzüberschreitende Energieinfrastruktur

Gerade der Ausbau der Strom-Verbindungsleitungen, insbesondere zu Österreich und Tschechien, ist aus bayerischer und deutscher Sicht wichtig, um durch überregionale Ausgleichseffekte bei Stromerzeugung und auch Stromverbrauch die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Kosten zu senken. Diese Maßnahme ist als eine Forderung in der Bayerischen Versorgungssicherheitsstrategie enthalten, die im Herbst 2024 im Ministerrat vorgestellt wurde.

Auch der zügige Ausbau eines leistungsfähigen, grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes ist von zentraler Bedeutung, um den Markthochlauf von Wasserstoff und die Dekarbonisierung der Industrie zu ermöglichen.

Nähere Details zum Paket werden durch die EU-Kommission nicht benannt. Letztlich zielt die Konsultation nach Auffassung des Bayerischen Landtags darauf ab, den EU-Rechtsrahmen für Stromnetze umfassend auf den Prüfstand zu stellen – als Input für die Erarbeitung des Pakets. Bezüglich der nicht-legislativen Maßnahmen soll wohl auf dem bereits 2023 durch die EU-Kommission veröffentlichten EU-Aktionsplan für Stromnetze (COM(2023) 757 final v. 28.11.2023) aufgebaut werden, welcher 14 nicht-legislative Maßnahmen enthielt.

Es ist davon auszugehen, dass eine Reform der TEN-E-Verordnung (= VO (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur) ein Schwerpunkt des Pakets sein dürfte. Diese umfasst u. a. Übertragungsleitungen, intelligente Stromnetze, Energiespeicher inklusive Pumpspeicher, Wasserstoffverbindungsleitungen sowie gewisse Elektrolyseure. Die TEN-E-VO beinhaltet konkret u. a. Vorgaben zur Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VGI) als europäischer Bedarfsplanung, zu den Genehmigungsverfahren für die VGI, zur Regulierung und zur Finanzierung.

Für sämtliche Energieinfrastruktur, also etwa Übertragungsnetzleitungen ohne den Status VGI, finden sich einschlägige Vorgaben u. a. in der sog. RED III-Richtlinie (RL (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023) und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019).

Der Bayerische Landtag verzichtet auf eine Beteiligung hinsichtlich der Auswirkungen des europäischen Rechtsrahmens im Detail. Hierzu sind vor allem die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Netzbetreiber aufgerufen. So werden etwa Stromnetz-VGI von der BNetzA reguliert – insbesondere was die Refinanzierung über die Netzentgelte angeht. Auch die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren für Stromnetz-VGI liegt überwiegend bei der BNetzA. Ausnahme ist das Vorhaben Altheim – St. Peter (AT), welches von der Regierung von Niederbayern genehmigt wurde. Hier hatten die Vorgaben der TEN-E-VO nach Kenntnis des Bayerischen Landtags keine Auswirkungen, sie stellten aber auch kein Hindernis dar. Die zentrale Beschleunigungsvorschrift des Art. 15e RED III-RL zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten mit anschließenden Erleichterungen beim Umweltrecht für Netzausbauvorhaben in ausgewiesenen Infrastrukturgebieten wurde durch den Bund noch nicht umgesetzt.

Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen aus bayerischer Sicht veranlasst:

1. Der zügige Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten Deutschlands und Bayerns im Strombereich durch den Aus- oder Neubau von Interkonnektoren ist von zentraler Bedeutung, um durch überregionale Ausgleichseffekte die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Kosten zu senken.
2. Der zügige Ausbau eines leistungsfähigen, grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes ist von zentraler Bedeutung, um den Markthochlauf von Wasserstoff und die Dekarbonisierung der Industrie zu ermöglichen. Wichtig sind hier insbesondere auch internationale Projekte entlang europäischer Wasserstoffkorridore, wie sie auch in der Unionsliste der VGI festgehalten sind, die dazu beitragen, eine sichere und kostengünstige Versorgung auch über Importe zu gewährleisten. Klare Rahmenbedingungen für einheitliche und schnelle Genehmigungsverfahren gerade auch für grenzüberschreitende Projekte ermöglichen eine zügige Umsetzung.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner